

## Auszug aus der Niederschrift

Gremium: Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt

Sitzungstermin: 14.11.2013

**öffentlich**

### **Punkt 4.**

Erneuter Aufstellungsbeschluss zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn

Der Vorsitzende, RH Schröder, schlägt vor, dass Herr Dr. Unland, Baumeister Rechtsanwälte, zu den Tagesordnungspunkten 4 – 7 gemeinsam referiert. Dagegen bestehen einvernehmlich keine Bedenken.

Techn. Beig. Warnecke führt in das heutige Thema „Windkraft“ ein und erläutert, dass die Stadt Paderborn über die eingebrachten Tagesordnungspunkte sicherstellen wolle, dass sich die Windkraftnutzung im gesamten Stadtgebiet Paderborn auch künftig rechtssicher und gesteuert entwickeln könne.

Herr Dr. Unland erläutert grundsätzliche Aspekte zur Zulässigkeit von Windkraftanlagen innerhalb von Konzentrationszonen und weist auf die neueste Rechtsprechung zur Abgrenzung von harten und weichen Tabuzonen hin. Damit sei das Risiko, dass die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes unwirksam ist, erheblich. Im Falle der Unwirksamkeit der Konzentrationsplanung seien Windkraftanlagen im Außenbereich uneingeschränkt privilegiert.

Vor diesem Hintergrund solle mit dem erneuten Aufstellungsbeschluss zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes (TOP 4) eine sichere Grundlage für die Zurückstellung zukünftiger Genehmigungsanträge geschaffen werden. Außerdem solle das Planaufstellungsverfahren für die 125. Änderung forciert betrieben werden, da neue Anträge zunächst nur für ein Jahr - und lediglich wenn besondere Umstände es erforderten für ein weiteres Jahr - zurückgestellt werden könnten.

Ferner solle ein erneuter Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. D 291 mit dem Ziel der Ausweisung weiterer Baufelder für Windenergieanlagen innerhalb des westlichen Teilgebietes der Windkraftkonzentrationszone Holterfeld gefasst werden (TOP 5), da der hierzu bereits unter dem 16.04.2013 gefasste Aufstellungsbeschluss hinsichtlich der Gebietsabgrenzung unbestimmt sein könnte. Außerdem solle mit dem Aufstellungsbeschluss das Entwurfskonzept des Büros BBWind zur energetischen Optimierung des Windfeldes Holterfeld in den Planungsprozess einbezogen werden, um die Zielrichtung der zukünftigen Planung zu verdeutlichen. Das Plankonzept sehe die Ausweisung zweier Baufelder („Süd“ und „Nord“) für zwei weitere Windkraftanlagen vor. Es solle möglichst kurzfristig im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. den betroffenen Trägern öffentlicher Belange vorgestellt werden.

Des Weiteren solle das Plankonzept mit einer Veränderungssperre (TOP 6) für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. D 291 abgesichert werden. Ansonsten sei zu befürchten,

dass die energetische Optimierung der Konzentrationszone im betroffenen Bereich aufgrund von abweichenden Anlagenanträgen konterkariert werden könnte.

Schließlich sei zu empfehlen, das Einvernehmen zum streitbefangenen Antrag der AGM auf Errichtung einer 185,9 m hohen Windenergieanlage am Iggenhauser Weg zu erteilen (TOP 7). Das Risiko, dass die verwaltungsgerichtliche Klage auf Erteilung der Anlagengenehmigung Erfolg hat, sei erheblich. Ferner drohten gegen den Kreis Paderborn Schadensersatzansprüche im jedenfalls sechsstelligen Bereich sowie die inzidente Feststellung der Unwirksamkeit der 107. FNP-Änderung. Auch sei zu berücksichtigen, dass eine hinreichende städtebauliche Rechtfertigung für die 100 m Höhenbegrenzung in diesem Bereich ohnehin fraglich sei und somit Anlagen ohne Höhenbeschränkungen längerfristig ohnehin kaum abgewehrt werden könnten. Letztlich würde die Beibehaltung der Höhenbegrenzung im Rahmen der 125. Änderung des FNP die zukünftige Konzentrationsplanung wiederum mit einem erheblichen Risiko der Unwirksamkeit belasten.

Herr Jürgenschellert beantwortet die Fragen der DIP-Fraktion vom 11.11.2013. Insbesondere die Frage zu Abständen zur Wohnbebauung sowie den hierbei üblicherweise einzuhaltenden Vorsorgeabständen.

RH Mertens sieht die damalige Entscheidung zur 100 m-Höhenbegrenzung als politische Niederlage an und bedauert, dass diese Entscheidung nunmehr beklagt wird. Er appelliert, dem Rat der Rechtsanwälte Baumeister zu folgen, auch aus Gründen der möglichen Schadensersatzansprüche und des erheblichen Risikopotenzials. Trotz der unbefriedigenden Situation bleibe im Ergebnis nur, die vorgeschlagenen Entscheidungen mit zu tragen.

RH Henze führt aus, dass wir vor einem Scherbenhaufen stehen, aber dennoch den Weg, den die Rechtsprechung aufzeigt, konsequent und gemeinsam zu Ende gehen zu müssen.

RH Borgmeier sieht beim weiteren Ausbau der Windkraft Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung und merkt an, dass dies nunmehr eine politische Entscheidung sei.

RF Molkenthin-Keßler begrüßt die Steuerungsmöglichkeiten, die sich nunmehr durch die Beschlussvorschläge der Verwaltung ergeben.

RH Sieveke gibt zu bedenken, dass die kommunale Selbstverwaltung bei Entscheidungen zu Windkraftanlagen nicht mehr greift und andere entscheiden, was genehmigt wird oder nicht.

RH Gundlach stellt die finanzielle Verantwortung gegenüber der Stadt Paderborn hinsichtlich möglicher Schadensersatzansprüche heraus und sieht keine sachlichen Gründe gegen die Sitzungsvorlagen der Verwaltung zu entscheiden.

Der Vorsitzende, RH Schröder, fragt nach Auswirkungen auf Artenschutzbelange bei der Aufhebung der Höhenbegrenzungszone. Herr Dr. Unland erläutert dazu die rechtlichen Parameter.

Auf Nachfragen erläutert Herr Dr. Unland weitere Fragen zum Immissionsschutz und die Möglichkeit eines Vorsorgeabstandes sowie die sofortige Vollziehung einer Genehmigung im Klageverfahren.

Techn. Beig. Warnecke sichert für die einzelnen Verfahren entsprechende Beteiligungen der Öffentlichkeit durch Bürgerversammlungen in den Ortsteilen zu.

Auf Antrag von RH Mertens wird einvernehmlich zu TOP 5 der Beschluss über den Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ergänzt.

Einstimmiger Beschluss:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf dem Gebiet der Stadt Paderborn.

(Vgl. zum Änderungsbereich: Anlage Übersichtsplan 125. Änderung des Flächennutzungsplanes.)

gez. RH Schröder  
Vorsitzender

gez. Bullmann  
Schriftführer

beglaubigt: